

## Satzung der Gemeinde Faßberg

### über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.96 (Nds.GVBl.S.382) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.80 (Nds.GVBl.S.359), in den z.Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 26.November 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 2 Gebührenpflicht

- 1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebühren für Sondernutzungen mit Schaustellereinrichtungen werden nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für den Marktverkehr in der Gemeinde Faßberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 26.11.1998 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- 2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Tag bzw. jeden angefangenen Quadratmeter errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.
- 3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

## Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
  - a. der Antragsteller,
  - b. der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht gestellt hat,
  - c. bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a. für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b. für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für folgende Jahre jeweils am 01.01.;
  - c. für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

### § 6

#### Persönliche Gebührenbefreiungen

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- a. die Bundesrepublik Deutschland,  
die Länder,  
die Gemeinden,  
die Gemeindeverbände,
- b. Religionsgemeinschaften bei Sondernutzungen, die aus Anlaß oder zur Ankündigung religiöser Handlungen ausgeübt werden.

### § 7

#### Ermäßigung, Erlaß, Verzicht auf Festsetzung

Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Faßberg, den 10.Dezember 1998

(Radlanski)  
Bürgermeister

(Salzmann)  
Gemeindedirektor